

Beschluss

des Qualitätsausschusses Pflege

Evaluation nach § 113b Absatz 4 Satz 2 Nr. 5 SGB XI für die stationäre Pflege

1. Der Qualitätsausschuss beschließt, einen Steuerungskreis einzusetzen. Dieser setzt sich aus jeweils bis zu sechs Vertreterinnen und Vertretern der Leistungsträger und der Leistungserbringer sowie vier Vertreterinnen und Vertretern der Verbände nach § 118 SGB XI und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Medizinischen Dienstes Bund (MD Bund) zusammen. Der Steuerungskreis wird beauftragt, die Erfüllung des Auftrages zu begleiten sowie die erforderlichen Entscheidungen und Beschlussfassungen des Qualitätsausschusses Pflege vorzubereiten.
2. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, das Besetzungsverfahren für den Steuerungskreis durchzuführen und dessen Arbeit zu koordinieren und zu unterstützen.

Berlin, den 11.12.2024